



## Anmeldung Buschenschank

Gemäß § 8 NÖ. Buschenschankgesetz, LGBl. 7045 in der derzeit geltenden Fassung, ist die Ausübung des Buschenschankes spätestens zwei Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzumelden.

Daten des Antragstellers/der Antragstellerin	
Titel	<input type="text"/>
Familienname	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>

Straße	<input type="text"/>	
Hausnummer	<input type="text"/>	
Länderkennzeichen	A	Österreich
Postleitzahl	<input type="text"/>	
Ort	<input type="text"/>	

Kontakte	
E-Mail	<input type="text"/>
Tel. Nr.	<input type="text"/>

### Buschenschank-Daten

Betriebsnummer	*	<input type="text"/>
Ausschank-Stätte	Straße	<input type="text"/>
	PLZ	<input type="text"/>
Zeitraum	von *	<input type="text"/>
	bis *	<input type="text"/>

Haus-Nr.	<input type="text"/>	Sub	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>		

## Getränke-Daten

Folgende Getränke (Menge und Gattung) im Sinne des § 2 NÖ. Buschenschankgesetz werden ausgeschrieben.

<input type="text"/>	Liter	<input type="text" value="Weißwein"/>
<input type="text"/>	Liter	<input type="text" value="Rotwein"/>
<input type="text"/>	Liter	<input type="text" value="Rosè"/>
<input type="text"/>	Liter	<input type="text" value="Traubensaft"/>
<input type="text"/>	Liter	<input type="text" value="Most"/>
<input type="text"/>	Liter	<input type="text" value="Sturm"/>

## Buschenschank-Hinweise

Beachten Sie:

Es dürfen nur Getränke ausgeschrieben werden, die dem § 2 des NÖ. Buschenschankgesetzes entsprechen.

Der Buschenschänker darf heimischen haltbar gemachten Traubensaft zukaufen. Das Ausmaß des Zukaufes darf jene vergleichbare Menge an Trauben nicht übersteigen, die, gemessen an der eigenen Fechsung, nicht für die Erzeugung von Wein, sonstigen alkoholhaltigen Produkten, Most oder Sturm verwendet wird.

Der Zukauf von nicht haltbar gemachtem Traubensaft, Most, Pressobst, Obstsaft, Obstwein (Obstmost) ist nicht zulässig.

Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne der §§ 1 bis 8 NÖ. Buschenschankgesetz Hindernisse entgegenstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.